

Die Donau-Iller Werkstätten

Wir sind eine Einrichtung der beruflichen Rehabilitation und bieten Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen die Möglichkeit, wieder am Arbeitsleben teilzunehmen. Mit der Vergabe von Aufträgen an uns können unsere Kunden sicher sein, einen wesentlichen Beitrag zur Integration und Unterstützung behinderter Menschen zu leisten.

Wir sind eine anerkannte Werkstatt nach § 140 Sozialgesetzbuch IX. Sie können 50% der von uns erbrachten Arbeitsleistung auf Ihre Ausgleichsabgabe anrechnen.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein konkretes Angebot.

Wir freuen uns auf Ihre Anfrage.



Information & Kontakt

Donau-Iller Werkstätten gGmbH

Gesamtleitung: Roland Bader
Gotenstraße 1
89250 Senden

Direktkontakt:

Zentraler Vertrieb B2B

Telefon 0731 / 922 68-333
vertrieb@lebenshilfe-donau-iller.de

www.lebenshilfe-donau-iller.de



Information zur Ausgleichsabgabe



Die gesetzliche Grundlage
und Berechnungsbeispiele

Die Ausgleichsabgabe

Unternehmen, die mindestens 20 Mitarbeiter beschäftigen, haben nach § 71 SGB IX wenigstens 5 % Ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Ziel ist, dass jeder Arbeitgeber einen Beitrag zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben trägt.

Kann ein Arbeitgeber nicht die entsprechende Anzahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen, hat er eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (§ 77 SGB IX).

Doch auch die Vergabe von Aufträgen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen fördert der Gesetzgeber: Firmen können 50 % der vom Rechnungsbetrag ausgewiesenen Arbeitsleistung, die von Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung geleistet wurde, auf die Ausgleichsabgabe anrechnen (§ 140 SGB IX). Zudem unterliegen die Rechnungen von gemeinnützigen Einrichtungen nur einem Mehrwertsteuersatz von 7%.

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter: www.sozialgesetzbuch-sgb.de.

Beispiel

Beschäftigen Sie 200 Mitarbeiter, ergeben sich 10 Pflichtarbeitsplätze. Nehmen wir an, dass nur 4 Pflichtarbeitsplätze besetzt sind, verbleiben 6 unbesetzte Pflichtarbeitsplätze. Dies entspricht einer Beschäftigungsquote von 2 %.

Die monatliche Ausgleichsabgabe

Für jeden nicht besetzten Pflichtarbeitsplatz ist monatlich eine Ausgleichsabgabe zu entrichten:

- 125 €**
bei einer Beschäftigungsquote ab 3 % bis unter 5 %
- 220 €**
bei einer Beschäftigungsquote ab 2 % bis unter 3 %
- 320 €**
bei einer Beschäftigungsquote unter 2 %

Berechnung

Berechnung der Ausgleichsabgabe bei einer Beschäftigungsquote ab 2 bis unter 3 %:

$6 \times 220 \text{ €} = 1.320 \text{ €}$ je Monat.

Dies ergibt eine Ausgleichsabgabe von **15.840 € pro Jahr**.

Verringerung der Ausgleichsabgabe:

Erteilen Sie einer Werkstätte für Menschen mit Behinderungen innerhalb eines Kalenderjahres z. B. Aufträge in Höhe von 25.000 € mit Materialkosten von 5.000 € und Arbeitskosten von 20.000 €, können Sie 50 % der Arbeitskosten anrechnen. So verringert sich die zu zahlende Ausgleichsabgabe **um 10.000 € auf 5.840 €** in dem entsprechenden Jahr.

Durch die Vergabe weiterer Aufträge kann die Ausgleichsabgabe auch komplett ersetzt werden.

Gerne beraten wir Sie dazu persönlich!

